

BGer 1C_476/2021 vom 2. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_476_2021

FR: TF 1C_476/2021 du 2 septembre 2021

IT: TF 1C_476/2021 del 2 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

A._____ tauschte am 11. Dezember 2008 seinen deutschen Führerausweis in einen schweizerischen Führerausweis um. Nachdem gegen ihn bereits mehrere Administrativmassnahmen ausgesprochen wurden, verfügte das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau am 16. August 2018 gegen A._____ eine Sperrfrist von zwölf Monaten (ab 20. März 2018 bis und mit 19. März 2019). Das Strassenverkehrsamt führte dabei aus, dass weiterhin der unbestimmte Führerausweisentzug gemäss Verfügung des Strassenverkehrsamtes vom 13. April 2017 gelte. Es warf A._____ vor, am 20. März 2018 in Schafisheim ein Motorfahrzeug trotz Ausweisentzug geführt zu haben.

A._____ erhob am 31. August 2018 Beschwerde gegen die Verfügung des Strassenverkehrsamtes. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau schrieb das Verfahren mit Verfügung vom 25. Juni 2019 zunächst ab, weil das Strassenverkehrsamt A._____ mit Verfügung vom 13. Februar 2019 den Führerausweis unter Auflagen wiedererteilt hatte. Nach Intervention von A._____ nahm es das Beschwerdeverfahren wieder auf und wies die Beschwerde am 4. Juni 2020 ab. Dagegen erhob A._____ Beschwerde, welche das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau mit Urteil vom 14. Juli 2021 abwies, soweit es darauf eintrat. Das Verwaltungsgericht führte zusammenfassend aus, der Beschwerdeführer habe trotz Ausweisentzug ein Fahrzeug geführt. Dies stelle eine schwere Widerhandlung dar, weshalb die verfügte Sperrfrist rechtens sei.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 27. August 2021 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Der Beschwerdeführer setzt sich überhaupt nicht mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts auseinander. Er vermag mit der Darstellung seiner Sicht der Dinge nicht ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw.

dessen Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.